

85. Hat, wenn im Falle einer eventuellen Häufung zweier selbständigen Klagen von der ersten Instanz die prinzipale Klage für begründet erachtet und demnach die eventuelle Klage unentschieden gelassen ist, das Berufungsgericht bei Abweisung der prinzipalen Klage sich auch mit der eventuellen Klage zu befassen?

III. Civilsenat. Urth. v. 29. April 1887 i. S. W. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Rep. III. 305/86.

I. Landgericht Bückeburg.

II. Oberlandesgericht Oldenburg.

¹ Vgl. auch Hellmann, Lehrbuch S. 249. 623; Barazetti, Zur Lehre von der Prozeßfähigkeit; BoIgiano in Busch, Zeitschrift Bd. 5 S. 184 ff.; Schwalbach im civil. Archiv Bd. 63 S. 402 ff.; Just im civil. Archiv Bd. 68 S. 316 ff. 326.

Der ohne Testament verstorbene Kolon H., Eigentümer einer im Fürstentume Schaumburg-Lippe belegenen Meierstätte, hinterließ als seine Erben zwei minderjährige Töchter, von denen die älteste, die spätere Ehefrau W., Anerbin der Stätte war, und eine Witwe. Letztere verheiratete sich wieder mit dem Kolon B., welcher als Interimswirt auf die Stätte zog und zugleich auch den ganzen Allodialnachlaß zur Verwaltung erhielt gegen das Versprechen, denselben an die Anerbin nach Erreichung ihrer Volljährigkeit herauszugeben. Zu dem Allodialnachlasse gehörte ein von dem Erblasser angekauftes Grundstück; dasselbe wurde, nachdem die Anerbin die Volljährigkeit erreicht und die Stätte angetreten hatte, zwischen ihr, ihrer Schwester und ihrer Mutter geteilt, so daß jede von ihnen ein Drittel desselben zum Besitze erhielt. Nachdem alsdann die Mutter, die Ehefrau B., gestorben war und außer ihren beiden erstehelichen Töchtern auch drei Kinder aus ihrer zweiten Ehe hinterlassen hatte, stellte die Ehefrau W. gegen den Kolon B., welcher sich in dem Leibzuchtbefitze des Nachlasses seiner Ehefrau befand, eine Klage an, in welcher sie einen prinzipalen und einen eventuellen Anspruch kumulierte. Sie forderte nämlich an erster Stelle die Herausgabe des seiner Ehefrau zugetheilten Drittels des erwähnten Grundstückes und gründete diesen Anspruch, unter Bestreitung der Gültigkeit der vorgenommenen Teilung, erstens gegen den Beklagten als Vertreter des Nachlasses seiner Ehefrau auf den angeblichen meierrechtlichen Grundsatz, daß der Erbe einer Meierstätte beim Vorhandensein von Nachlassschulden berechtigt sei, die zugekauften Ländereien bei der Stätte zu behalten, und zweitens gegen ihn in seiner eigenen Person auf sein erwähntes Versprechen, ihr den Allodialnachlaß ihres Vaters bei ihrer Volljährigkeit herauszugeben. Für den Fall der Abweisung dieser Klage verlangte sie als Miterbin ihrer beiden Eltern von dem Beklagten die Teilung der Nachlassenschaften derselben auf Grund eines von ihm zunächst herzugebenden Inventares. Die erste Instanz verurteilte den Beklagten nach dem prinzipalen Klageantrage und bemerkte in ihren Gründen, daß es sonach einer Entscheidung über den eventuellen Antrag nicht bedürfe. Auf die Berufung des Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben und die Klägerin mit ihrer prinzipalen Klage, unter Verurteilung in die durch dieselbe veranlaßten Kosten, abgewiesen; das Berufungsgericht sagte über die — in seiner Urteilsformel unerwähnt gelassene — eventuelle Klage in seinen Gründen, daß es sich nach

§. 499 C.P.D. mit der Verhandlung und Entscheidung über dieselbe nicht zu befassen habe. Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Zur eventuellen Klage wirft die Revisionsklägerin dem Berufungsgerichte vor, daß daselbe im Falle der Abweisung der Prinzipalklage verpflichtet gewesen sei, auch in die Verhandlung und Entscheidung über diese eventuelle Klage einzutreten, da keiner der Fälle vorliege, in welchen nach §. 500 C.P.D. eine Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz statthaft sei, und daß jedenfalls dieselbe nicht mit bloßem Stillschweigen habe übergangen werden dürfen. Diese Klage ist unbegründet. Nach Inhalt des von der Vorinstanz mit Recht angezogenen §. 499 a. a. D. sind Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichtes „alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist“. Hiermit ist der Umfang des Gegenstandes der dem Berufungsgerichte zustehenden Verhandlung und Entscheidung nicht bloß positiv, sondern auch negativ festgestellt, dergestalt daß, wenn in demselben Rechtsstreite mehrere Ansprüche streitig sind und das erste Gericht nur über einen derselben entschieden hat, diejenigen Streitpunkte, welche den sonach zuerkannten oder aberkannten Anspruch nicht betreffen, auch nicht an das Berufungsgericht erwachsen sind. Nun ist zwar die von dem Revisionsbeklagten aufgestellte Meinung, daß das vorliegend durch die Berufung angefochtene erstinstanzliche Urteil ein Teilurteil sei, nicht richtig; die erste Instanz hat vielmehr, da der von ihr unentschieden gelassene Anspruch nur für den Fall der Abweisung des prinzipalen Klagenanspruches erhoben war, durch die Zuerkennung des letzteren von ihrem Standpunkte aus über den ganzen Rechtsstreit endgültig entschieden. Allein der §. 499 a. a. D. bezieht sich auch keineswegs bloß auf die Anfechtung von Teilurteilen, derselbe ist vielmehr in seiner Allgemeinheit auch auf einen Fall der vorliegenden Art zur Anwendung zu bringen. In gegenwärtiger Sache nimmt nun aber die prinzipale Klage in ihrem Verhältnisse zur eventuellen Klage rechtlich eine nach Grund und Gegenstand ganz selbständige Stellung ein. Mit der prinzipalen Klage nimmt die Klägerin aus zwei

speziellen Titeln eine aus dem Nachlasse ihres Vaters sich herschreibende, nach Behauptung des Beklagten ihrer verstorbenen Mutter, seiner Ehefrau, eigentümlich zugeteilte einzelne Sache in Anspruch; die eventuelle Klage richtet sich kraft Intestaterbrechtes auf Teilung der Nachlassenschaften der beiden Eltern der Klägerin. Der prinzipale Klagenanspruch möchte zwar insoweit, als derselbe auf die der Klägerin, als der Unerbin ihres Vaters, angeblich zustehenden Rechte sich stützt, auch innerhalb eines von ihr auf Teilung der Nachlassenschaft ihres Vaters angestregten Prozesses haben geltend gemacht werden können, aber die Entscheidung über den so, wie geschehen, selbständig erhobenen Prinzipalanspruch wird durch die Frage nach der Begründetheit der eventuell angestellten Erbteilungsklage in keiner Weise berührt. / Und wenn man auch etwa für einen Fall, in welchem mit einem umfassenderen prinzipalen Anspruche eventuell ein auf ein Geringeres sich richtender Anspruch unter solchen Umständen verbunden ist, daß der letztere rechtsnotwendig durch Zuerkennung des ersteren seine Erledigung finden muß und daher nur für den Fall der Aberkennung desselben / Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung zu werden vermag, aus dem §. 499 a. a. D. zu folgern haben mag, daß mit dem von der ersten Instanz allein beurteilten Prinzipalanspruche zugleich auch der eventuelle Anspruch an das Berufungsgericht erwachsen sei, so ist doch im vorliegenden Falle auch ein derartiger Zusammenhang zwischen den beiden in der Klage eventuell kumulierten Ansprüchen in keiner Weise vorhanden. Die der Erbteilungsklage gegebene nur eventuelle Stellung beruht lediglich auf Willkür der Klägerin. Ob eine solche eventuelle Klagenkumulation in einem Falle, in welchem dieselbe nicht durch ein unter den erhobenen mehreren Ansprüchen bestehendes rechtliches Verhältnis bedingt, sondern bloß willkürlich beliebt worden ist, für prozessualisch zulässig zu halten sei, braucht hier nicht untersucht zu werden; jedenfalls kann ein Kläger nach Vorschrift des §. 499 a. a. D. durch diese Willkür nicht bewirken, daß, wenn das erste Gericht nach dem prinzipalen Anspruche erkannt und deshalb den eventuellen Anspruch unentschieden gelassen hat, das Berufungsgericht, wenn dasselbe abändernd den prinzipalen Anspruch verwirft, sich zugleich auf die Verhandlung und Entscheidung über den eventuellen Anspruch unter Überspringung der ersten Instanz einzulassen habe.

War hiernach die eventuelle Klage überhaupt nicht an das Be-

rufungsgericht erwachsen, so konnte dasselbe auch nicht deren Zurückweisung an die erste Instanz verfügen. Es ist lediglich eigene Sache der Klägerin, ob sie bei dem erstinstanzlichen Gerichte eine weitere Vertreibung dieser Klage unternehmen will.“